

# Interessensbekundungsverfahren zur geplanten Förderung von Betriebskosten im Rahmen der „Transformation der Industrie“ nach UFG

## Hintergrund

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dies zu erreichen erfordert es die Dekarbonisierung sämtlicher Wirtschaftszeige. Die Dekarbonisierung der energieintensiven produzierenden Unternehmen erfordert dabei erhebliche Investitionskosten und ist häufig auch mit erhöhten Betriebskosten verbunden. Für die Überwindung der damit verbundenen Umsetzungshürden bedarf es zusätzlicher Förderungsinstrumente, die flexibel auf die im Transformationszeitraum in unterschiedlicher Höhe anfallenden Differenzkosten reagieren aber auch eine effiziente und effektive Mittelvergabe gewährleisten. Gleichzeitig müssen diese Instrumente für den, gerade in diesem Segment zentralen, Aspekt der Planbarkeit der Investitionsentscheidung langfristig ausgerichtet sein. Zu diesem Zwecke wurde 2022 im Rahmen einer UFG-Novelle ein neues Förderinstrument zur „Transformation der Industrie“ beschlossen, das auch die langfristige budgetäre Absicherung dieser Förderangebote bis 2030 sichert.

Die Technologien, die es braucht, um die Dekarbonisierung der energieintensiven, produzierenden Industrie voranzutreiben, sind größten Teils schon vorhanden. Ziel ist daher, Unternehmen in ihren Bestrebungen zu unterstützen klimafreundliche Technologien in Österreich in den Markt zu bringen und damit nachhaltig Treibhausgasemissionen v.a. aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder aus industriellen Produktionsprozessen zu vermeiden, um so die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Dabei besteht laut Umweltförderungsgesetz und dem Förderschwerpunkt „Transformation der Industrie“ auch die Möglichkeit der Förderung von Betriebskosten über einen Zeitraum von 10 Jahren.

In Folge gilt es ein Instrument zur Förderung von Betriebskosten solcher transformativen Dekarbonisierungsprojekte im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes durch beihilfenrechtskonforme Förderungsrichtlinien zu gestalten.

Das Interessenbekundungsverfahren ist dabei kein Teil des geplanten Förderprogramms, sondern dient dem BMK als formalisierte Unternehmensbefragung vor der endgültigen Ausgestaltung des Instruments.

## **Ziel des Interessensbekundungsverfahrens**

Die aus diesem Interessenbekundungsverfahren hervorgehenden Erkenntnisse dienen der Plausibilisierung von Annahmen und der Konkretisierung bestimmter Ausgestaltungselemente der Richtlinien für eine Betriebskostenförderung nach dem Umweltförderungsgesetz. Dies soll als Grundlage für die Entscheidung, welches der vorgestellten Instrumente zur Umsetzung und Erreichung des Ziels der Klimaneutralität besser geeignet ist, dienen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass dieses Interessenbekundungsverfahren kein Teil eines Förderprogramms zur Unterstützung von Betriebskosten im Rahmen des UFG ist, die Teilnahme hieran also ohne Einfluss auf eine eventuelle spätere Teilnahme am Förderprogramm selbst ist.

## **Die Teilnahme an diesem Interessenbekundungsverfahren ist freiwillig und unverbindlich**

Die eingereichten Projektinformationen werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht. Der Start eines Förderprogramms zur Unterstützung von Betriebskosten ist vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinie für ein solches Programm durch die Europäische Kommission.

## Eckpunkte zu möglichen Ausgestaltungsformen

Nachfolgend werden im Anhang des Dokuments Eckpunkte zweier verschiedener Instrumente zur Betriebskostenförderung zur Transformation der Industrie und damit verbundenen Reduktion von Treibhausgasen näher erläutert.

- Carbon Contracts for Difference (CCfD)
- Transformationszuschuss (TZ)

Die finale Wahl des Instruments sowie definitive Ausgestaltung erfolgt im Anschluss des Interessensbekundungsverfahrens in einer Förderrichtlinie.

## Anforderungen/Inhalte der Projektskizzen

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommenen Angaben mit einem möglichen Projektantrag und dessen Begutachtung im Rahmen der beabsichtigten Förderrichtlinie in keiner Weise verknüpft sind. Alle Angaben sind freiwillig.

- Deckblatt mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse) des betreffenden Unternehmens und eines Ansprechpartners bzw. einer Ansprechpartnerin
- Zusammenfassung des Vorhabens (ca. eine Seite)
  - Begründung des Förderbedarfs von Betriebskosten
  - Durchführendes verantwortliches Unternehmen, (mögliche) Kooperationspartner (soweit bekannt und kommunizierbar, sonst gerne anonym oder nur Art des Kooperationspartners)
  - Standort des Projekts
  - Projektvolumen
- Technologien: Darstellung des „Wirkmechanismus“ der THG-Vermeidung
  - geplante zu nutzende Technologien und Anlagen sowie deren voraussichtliche Produktionskapazitäten und Bezugsgrößen (MWh Strom, Gas, H<sub>2</sub>, ...), unter Berücksichtigung von absehbaren Verfahrensänderungen mit Bezug zur Treibhausgasvermeidung (bezüglich Energieträgerumstellung und Rohstoffverwendung), über die Projektlaufzeit hinweg
  - Darstellung der Kompatibilität des Projekts mit dem Ziel der Klimaneutralität Österreichs 2040

- Technologie der Referenzanlagen (bestehenden/aktuellen Anlage/Technologie)
- THG-Vermeidung
  - Mögliche quantitative THG-Vermeidung durch Umsetzung sowie Darstellung möglicher verbleibender THG-Emissionen des Projekts
  - Falls zutreffend Angaben zum ETS Benchmark sowie möglicher Unterschreitung der ETS Benchmarkwerte durch Umsetzung des Projekts
- Zeitplan
  - Derzeit absehbarer, möglicher zeitlicher Ablauf bis zum Produktionsstart inklusive Genehmigungsverfahren und geplantes Datum der Investitionsentscheidung
- Einschätzung zu möglichen Instrument
  - Darstellung mit welchem der folgend skizzierten Förderinstrumente (CCfD oder Transformationszuschuss) das dargestellte Projekt am besten unterstützt werden kann bzw. gewählt werden würde.

Die Angaben sollten nach bestem derzeitigem Wissen erfolgen.

## Weiteres Verfahren

Interessierte können bis zum Stichtag 06.07.2023 ihre Projektdarstellungen an die E-Mail-Adresse [vi-7@bmk.gv.at](mailto:vi-7@bmk.gv.at) senden. Rückfragen zur Interessensbekundung können ebenfalls an diese E-Mail-Adresse gesendet werden. Am 12. Juni 2023 wird ein Online-Informationstermin zu den unten dargestellten Optionen der Betriebskostenförderung stattfinden. Nähere Informationen werden auf der Webseite des BMK veröffentlicht.

E-Mail-Anhänge dürfen die Größe von insgesamt 20 MB nicht überschreiten.

Die eingesandten Projektentwürfe werden streng vertraulich behandelt. Die eingereichten Projektdarstellungen verbleiben zur ausschließlichen internen Nutzung für die detaillierte Ausgestaltung eines Instruments zur Betriebskostenförderung des BMK. Es können jedoch Beauftragte des BMK benannt werden, die die weitere Entwicklung des gegenständlichen Instruments und Auswertung der eingesandten Entwürfe unterstützen. Diesen können die Anträge zur Auswertung weitergereicht werden. Alle beteiligten Dritte unterliegen strenger Vertraulichkeit.

## Anhang: Beschreibung der beiden möglichen Förderinstrumente für eine Betriebskostenförderung im Rahmen des UFG

### 1. Betriebskostenförderung durch Carbon Contracts for Difference (CCfD)

Dieses Förderinstrument setzt am Ende einer Wertschöpfungskette an. Es ist weitgehend Technologieunabhängig. Für eine jährlich von der Abwicklungsstelle durchzuführenden Berechnung, bzw. Überprüfung im Rahmen eines CCfD muss die Produktionsmenge, Produktart und THG Ausstoß vom Unternehmen dargelegt werden. Hier würde in groben Zügen dem Deutschen Modell (siehe Entwurf zur Richtlinie) gefolgt werden. Die wesentlichen Eckpunkte dieses Modells sind:

- Die Förderung wäre ein Geldbetrag pro eingesparter Menge THG pro Produktionsmenge über 10 Jahre, indexiert am EU-ETS Preis und relevanten Energiepreisen<sup>1</sup>
- Der CCfD ist „zweiseitig“, d.h. es kann durch die Indexierung zu Rückzahlungen des Unternehmens an den Fördergeber kommen (bspw. wenn der ETS Preis hoch ist)
- Ein Ausstieg aus dem Fördervertrag ist nicht möglich
- Kompetitive Förderausschreibung: die Vergabe erfolgt auf Basis einer Reihung nach günstigsten angegebenem Förderbedarf (€/t THG) bis das vorab definierte Budget der Ausschreibung ausgeschöpft ist.
- Jährlicher Nachweis der emittierten THG- bzw. Produktionsmenge (bzw. der vereinbarten Rahmenbedingungen). Eine Vergleichbarkeit des Produktes über die Jahre zum derzeit produzierten Produkt muss gegeben sein oder wird rückgerechnet
- Das geplante Produktionsvolumen über max. 10 Jahre muss angegeben werden
- Es gibt einen Abschlag auf Grund von durch „grünem Mehrwert“ erzielbarem, höheren Marktpreis.

---

<sup>1</sup> D. h. bei höherem ETS Preis, oder höheren Energiepreisen reduziert sich der spezifische Förderbetrag. Eine Kürzung der Produktion per se wird natürlich nicht gefördert.

## 2. Betriebskostenförderung durch einen „Transformationszuschuss“

Dieses Förderinstrument setzt am Beginn einer Wertschöpfungskette an: Die Mehrkosten des teureren, grünen Energieträgers werden gefördert. Also eine Input-Förderung, gebunden an eine Investition eines Unternehmens mit Technologieumstellung und einer daraus resultierenden THG Einsparung. Im Gegensatz zu einem CCfD (siehe oben) ist dieses Fördermodell nicht bezogen auf einen (fixen) Referenzpreis des Produktes, hat also keinen Optionscharakter. Damit übernimmt der Fördergeber kein Marktpreisrisiko. Durch den Bezug auf einen Input (anstatt einem Output wie bei CCfD) entfallen gewisse Dokumentations- und Nachweis bzw. Prüfpflichten in Bezug auf das Produkt (insbesondere zu dessen Qualität). Die wesentlichen Eckpunkte dieses Modells sind:

- Fördergegenstand ist ein Preiszuschuss eines Energieträgers (also in €/MWh) zum Einsatz in einer gewissen Produktions- oder Energieinfrastrukturtechnologie am jeweiligen Betriebsstandort.
- Die Technologien und Betriebsbereiche, wo diese vergünstigte Energie eingesetzt werden darf.
- Der Energiepreiszuschuss ist mit dem ETS CO<sub>2</sub> Preis indexiert<sup>2</sup>.
- Der Betrieb kauft weiterhin die Energie selbst ein.
- Der Zuschuss ist mit der Differenz zum Durchschnitts-Großhandelspreis des Referenz-Energieträgers des jeweiligen Vorjahres gedeckelt<sup>3</sup> (beginnend ein Jahr vor Ende der Einreichfrist bis zum 9. Jahr der Förderung). Die Reihung der Vergabe bleibt davon unberührt.

---

<sup>2</sup> a.G.v. erforderlicher „Additionalität“ der Förderung: steigt der EU ETS Preis stark, soll eine „Überförderung“ vermieden werden. Konkret wird der durchschnittliche EU-ETS Preis im Zuschlagsjahr mit einer Hysterese als Schwelle dienen. Erhöht sich der EU-ETS Preis im n-ten Jahr über diese Schwelle, so verringert sich der Förderzuschuss linear.

<sup>3</sup> D. h.: der Betrieb kann nicht mehr Förderung erhalten als die Differenz zwischen Referenzenergieträger (bspw. Erdgas: 30€/MWh ) und Substitut (Bspw. Strom 100€/MWh → max. Zuschuss 70€/MWh.), die Preise werden jährlich auf Basis eines öffentlich verfügbarem Index evaluiert.

- Die Fördermittelvergabe erfolgt kompetitiv, wobei der errechnete Förderbedarf nach €/t eingespartem THG gereiht und primär danach vergeben wird, bis das Budget erschöpft ist. Dieser spezifische Förderbedarf errechnet sich aus dem anzugebenden Energiepreiszuschuss-Bedarf (€/MWh), der geplanten eingesetzten Energiemenge, und der durch den Technologiewechsel im Vergleich zum Referenzsystem eingesparten Menge THG pro Jahr über einen 10 jährigen Durchschnitt<sup>4</sup>
- Nachweis ist jährlich über die eingesetzte Energiemenge (jährlich, als Basis der Auszahlung), und eingesparte THG-Emissionen der Anlage (Scope 1 und 2<sup>5</sup>) der Abwicklungsstelle der Förderung zu legen. Die Auszahlung erfolgt auf Basis dieser Angaben.

**Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

---

<sup>4</sup> Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren anzugeben.

<sup>5</sup> Scope 1 und 2 THG Emissionen gemäß GHG Protocol: [ghgprotocol.org](https://ghgprotocol.org)